

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2383
Urteil Nr. 161/2002 vom 6. November 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 335 § 1 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 5. März 2002 in Sachen V. De Backer und P. Van Gelder gegen M. Ibrahim und den Prokurator des Königs, dessen Ausfertigung am 11. März 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen die präjudizielle Frage gestellt,

« ob die in Artikel 335 § 1 des Zivilgesetzbuches verankerte Regel, daß das Kind den Namen seines Vaters trägt, falls seine Abstammung mütterlicherseits und väterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird oder seine Abstammung nur väterlicherseits feststeht, nicht gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz verstößt, und zwar ob sie nicht gegen die Gleichheit zwischen Mann und Frau verstößt und der Frau gegenüber nicht diskriminierend ist, indem sie den Namensersatz väterlicherseits vorschreibt und der Frau jede Möglichkeit versagt wird, dem Kind ihren Namen zu geben bei der Geburt eines ehelichen Kindes oder im Falle eines außerehelich geborenen Kindes mit gleichzeitiger Anerkennung durch den Vater ».

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 335 des Zivilgesetzbuches legt ganz allgemein die Regeln für die Namensgebung als eine Folge der Abstammung fest:

« § 1. Ein Kind, dessen Abstammung nur väterlicherseits feststeht oder dessen Abstammung mütterlicherseits und väterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, trägt den Namen seines Vaters, es sei denn, der Vater ist verheiratet und erkennt ein Kind an, das während der Ehe mit einer anderen Frau als seiner Ehefrau gezeugt worden ist.

§ 2. Ein Kind, dessen Abstammung nur mütterlicherseits feststeht, trägt den Namen seiner Mutter.

§ 3. Wird die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt, bleibt der Name des Kindes unverändert. Jedoch können beide Elternteile zusammen oder kann einer von ihnen, wenn der andere verstorben ist, in einer vom Standesbeamten ausgefertigten Urkunde erklären, daß das Kind den Namen seines Vaters tragen wird.

Bei Vorversterben des Vaters oder während seiner Ehe kann diese Urkunde nicht ohne das Einverständnis des Ehepartners, mit dem er zum Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung verheiratet war, ausgefertigt werden.

Diese Erklärung muß innerhalb eines Jahres ab dem Tag, wo die Erklärenden die Feststellung der Abstammung vernommen haben, und vor der Volljährigkeit oder Erklärung der Mündigkeit des Kindes abgegeben werden.

Die Erklärung kommt am Rand der Geburtsurkunde und der anderen Urkunden, die das Kind betreffen, zu stehen. »

B.2. Aus dem Urteil, in dem der Hof befragt wird, wird ersichtlich, daß der Verweisungsrichter dem Hof die Frage vorlegt, ob die Regel, der zufolge das Kind den Namen seines Vaters trägt, falls seine Abstammung mütterlicherseits und väterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird oder seine Abstammung nur väterlicherseits feststeht (Artikel 335 § 1), gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem diese Regel der Mutter bei der Geburt eines ehelichen Kindes oder bei der gleichzeitigen oder früheren Anerkennung durch den Vater eines außerehelichen Kindes jede Möglichkeit entzieht, dem Kind ihren Familiennamen zu geben.

B.3. Die Zuerkennung eines Familiennamens beruht hauptsächlich auf Erwägungen gesellschaftlichen Nutzens. Im Gegensatz zum Vornamen wird die Zuerkennung eines Familiennamens gesetzlich geregelt. Mit der gesetzlichen Regelung soll einerseits der Familienname auf einfache und einheitliche Weise festgelegt werden und andererseits dieser Familienname mit einer gewissen Unveränderlichkeit versehen werden.

B.4. Die in Artikel 335 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Regelung entspricht dieser Absicht. Wenn die Abstammung väterlicherseits feststeht, trägt das Kind grundsätzlich den Namen des Vaters. Wenn nur die Abstammung mütterlicherseits feststeht, trägt das Kind den Namen der Mutter. Wenn die Abstammung väterlicherseits erst nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wird, behält das Kind grundsätzlich den Namen der Mutter.

B.5. Der Vorzug, der dem Familiennamen des Vaters gegeben wird, findet eine Erklärung in der patriarchalischen Auffassung von Familie und Haushalt, die in der Gesellschaft lange vorherrschend war. Die Verbindung zwischen dem Namen und der väterlichen Abstammung, die sich anfangs auf eine gewohnheitsrechtliche Regel stützte, wurde ausdrücklich in Artikel 335 des Zivilgesetzbuches aufgenommen.

B.6. In den Auffassungen der heutigen Gesellschaft könnten andere Regelungen den Zielsetzungen der Namensgebung gerecht werden. Diese Feststellung allein reicht jedoch nicht aus, um die geltende Regelung als diskriminierend einzustufen.

B.7. Im Gegensatz zum Recht einer Person auf einen Namen kann das Recht einer Person, ihren Familiennamen ihrem Kind zu geben, nicht als ein Grundrecht angesehen werden. Hinsichtlich der Regelung der Namensgebung verfügt der Gesetzgeber deshalb über eine weitgefaßte Beurteilungsbefugnis.

B.8. Es ist nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber mit der Annahme der Bestimmungen von Artikel 335 § 1 des Zivilgesetzbuches eine Maßnahme ergriffen hätte, die nicht auf einem objektiven Kriterium beruhen würde und nicht adäquat wäre. Ebensovienig zeigt sich, daß in die Rechte der Betroffenen auf unverhältnismäßige Weise eingegriffen würde.

B.9. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 335 § 1 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts